

Antrag

der Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Katja Suding, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Anstoß zur Einführung einer Neuheitsschonfrist im europäischen und deutschen Patentrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat kürzlich den Weg frei gemacht für das „Europäische Einheitspatent“, welches weitreichende Folgen vor allem wegen des neuen europäischen Patentgerichtssystems haben wird (www.spiegel.de/wirtschaft/service/europaeisches-einheitspatent-kommt-nach-fast-50-jahren-verhandlung-a-99fecdde-5434-4837-99c5-23f3741eb521).

Ein optimaler Schutzmechanismus für Erfindungen durch die gewerblichen Schutzrechte ist das Fundament innovativer Unternehmen. Harmonisierung und einheitliche Regelungen für möglichst viele Jurisdiktionen sind daher begrüßenswert – dies jedoch auch unter einem weiteren Aspekt: Denn insbesondere die Konkurrenz zwischen Patentierung und schneller wissenschaftlicher Publikation der Erkenntnisse bei Ausgründungen aus dem Wissenschaftsbereich kann zum Problem werden (EFI-Gutachten 2014, 2017 und 2019). Während dieser Konflikt beispielsweise in den USA., Japan sowie in vielen weiteren Ländern durch eine Neuheitsschonfrist im Patentrecht entschärft wird, gibt es in Deutschland bzw. im Regelungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) – und auch anders als im deutschen Gebrauchsmusterrecht – bislang keine solche Schonfrist für Patente (BeckOK PatR/Heinrich, 18. Ed. 25.7.2019, EPÜ Art. 55 Rn. 38). Neuheitsschonfrist (sog. „grace period“) meint dabei einen Zeitraum, in dem eine (bestimmte) Veröffentlichung keine neuheitsschädliche Wirkung entfaltet.

Eine Neuheitsschonfrist kann für Wissenschaftler/innen und Transferorganisationen eine wichtige Erleichterung erbringen. In der Wissenschaft muss oft unter hohem Zeitdruck publiziert werden, weil Forscherteams international in hartem Wettbewerb stehen. Oft bleibt dann nicht die Zeit, auch noch eine Patentanmeldung zu verfassen oder in weiteren Experimenten die Ansprüche in einer Patentanmeldung zu erhärten. Wissenschaftler geben in solchen Situationen – gemäß ihrem primären Auftrag – vielfach der Publikation den Vorrang. Damit ist aber oft eine nachfolgende Patentierung ausgeschlossen. Die Neuheitsschonfrist erlaubt eine nachfolgende Patentierung, weil die vorangehende Publikation nicht als neuheitsschädlich für die Patentierung gilt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf den Ebenen der EU, der Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf internationaler Ebene für die Einführung einer defensiv ausgestalteten Neuheitsschonfrist stark zu machen, die wie folgt gestaltet werden soll:

1. Die Neuheitsschonfrist soll das grundsätzliche Risiko der Neuheitsschädlichkeit von Veröffentlichungen nicht verhindern, sondern lediglich in Fällen der Eigenveröffentlichung schützen.
2. Die Neuheitsschonfrist soll Eigenveröffentlichungen der Erfinder schützen und im Rahmen einer weichen Formulierung auch auf diese Eigenveröffentlichung Bezug nehmende Folge-Veröffentlichungen Dritter umfassen.
3. Die Neuheitsschonfrist soll zeitlichen Schutz von längstens sechs Monaten vor dem Prioritäts-bzw. Anmeldetag gewährleisten.
4. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorbenutzungsrecht (§ 12 PatG) bleibt weiterhin die Patentanmeldung, nicht die (vorherige) Veröffentlichung.
5. Die territorial weitest mögliche Reichweite der Neuheitsschonfrist sollte das (langfristige) Ziel sein.

Berlin, den 21. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Regulatorischer Hintergrund ist die Neuheit (vgl. § 3 PatG, Art. 54 EPÜ) als das zentrale Kriterium für die Patentierbarkeit von Erfindungen. Neu ist danach alles, was nicht zum Stand der Technik gehört. Entscheidend hierbei ist, dass auch Eigenveröffentlichungen der Erfinder (z.B. eine wissenschaftliche Publikation) zum Stand der Technik gehören und folglich eine Patentierbarkeit ausschließen.

Seit Deutschland im Jahre 1977 dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von 1973 beigetreten ist, gibt es die Neuheitsschonfrist im deutschen (und europäischen) Patentrecht nicht mehr – trotz immer wieder aufkommender Diskussionen um deren Wiedereinführung, vor allem um die Jahre 2000 und 2010 herum (zur Diskussion: Loth in Beier/Haertel/Schricker, EPÜ, Art. 55, Rn. 42 ff.).

Zuletzt mahnte das Economic and Advisory Board des European Patent Office im Jahr 2015 die Einführung einer Neuheitsschonfrist an, dem eine umfassende Analyse voranging („The economic effects of introducing a grace period in Europe“, 26. November 2014). Auch die EFI erhob diese Forderung 2014 und 2017.

Für die Einführung sprechen dabei vor allem der Schutz von Start-ups, KMU's und Wissenschaftlern vor (unbeabsichtigter) Neuheitsschädigung ihrer ansonsten patentfähigen Erfindungen – sei es durch Publikationen, Vorträgen zur Venture Capital-Gewinnung oder ähnlichen Akten im Vorfeld einer Patentanmeldung.

Ein Neuheitsschonfrist ist besser, je weiter sie territorial reicht. Zwar ist seit dem America Invents Act (AIA) von 2011 eine Harmonisierung mit den USA wegen deren patentrechtlich manifestiertem Erst-Erfinder-Prinzip praktisch nur mit Schwierigkeiten möglich. Anders als im deutschen und europäischen Patentrecht wird das Patent in den USA nämlich nicht demjenigen zugesprochen, der die Erfindung zuerst anmeldet, sondern demjenigen, der die Erfindung zuerst veröffentlicht hat („first-to-publish“). Eine einheitliche Regelung darüber, wer das Recht auf das Patent hat, ist aber Grundvoraussetzung für die Schaffung einer Neuheitsschonfrist.

Jedenfalls auf europäischer Ebene ist hingegen eine Regelung möglich. Das Schutzinteresse von Erfindungen – explizit von Wissenschaftlern und kleinen Start-ups –, ist dabei eins, das Deutschland mit nahezu allen Ländern im EU/EPÜ-Bereich vereint. Laut Experten-Einschätzung würden wohl die deutliche Mehrzahl und auch die Europäische Kommission einen Anstoß Deutschlands wohlwollend aufnehmen.

Gegner einer Neuheitsschonfrist bringen regelmäßig Bedenken bezüglich einer zusätzlichen Verkomplizierung des bestehenden Patentsystems, der Rechtsunsicherheit und höherer Litigation-Kosten hervor. Diese lassen sich jedoch durch die konkrete Ausgestaltung der Neuheitsschonfrist entschärfen. Das Regelungsziel sollte daher auch weiterhin nicht sein, dass mit der Veröffentlichung einhergehende grundsätzliche Risiko der Patentierungsunmöglichkeit auszuschließen, um die strategische (Aus-)Nutzung einer Neuheitsschonfrist zu verhindern.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Neuheitsschonfrist rein defensiv zu fassen, d.h. bloß als „Auffangnetz“ für Eigenveröffentlichungen (inklusive weichen Formulierungen bezüglich auf die Veröffentlichung Bezug nehmender Folge-Veröffentlichungen). Sie sollte zeitlichen Schutz von längstens sechs Monaten vor dem Prioritäts- bzw. Anmeldetag gewährleisten. Insbesondere soll sie keine zeitliche Vorverlagerung des Vorbenutzungsrechts (§ 12 PatG) bedeuten: Das bedeutet, der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorbenutzungsrecht bleibt die Patentanmeldung, nicht die vorherige Veröffentlichung. Der generelle Nutzen einer rein defensiv ausgestalteten Neuheitsschonfrist liegt dabei auf der Hand und wird aus Expertensicht auch nicht (mehr) bezweifelt: Sie bietet Schutz vor patentschädlichen Eigenveröffentlichungen und nützt gleichermaßen Start-ups, KMU's und Wissenschaftlern – bei steigendem Wert parallel zur Zunahme an territorialer Reichweite.

